



TIPP 3: BEKÖSTIGUNG VON MITARBEITERN UND GESCHÄFTSPARTNERN BIRGT IN DER PRAXIS EINE HÄUFIGE FEHLERQUELLE – MIT DIESER CHECKLISTE GEHEN SIE UMSATZSTEUERLICH SICHER:

Sie übernehmen die Bewirtung eines Mitarbeiters bei halbjährlichen Jour fixes oder anderen Besprechungen.	Es handelt sich um eine Bewirtung aus betrieblichem Anlass. Die Kosten sind zu 100 % als Betriebsausgaben und die Vorsteuern voll abzugsfähig. Sie können das Konto für Bewirtungskosten #4650 (SKR 03) bzw. #6640 (Skr 04) für die Buchung nutzen.
Sie übernehmen die Bewirtung der Mitarbeiter im Rahmen einer Betriebsfeier.	Hier müssen Sie besonders achtsam sein: Sie dürfen maximal 2 Betriebsfeiern im Jahr gewinnmin dern und mit Vorsteuerabzug buchen. Dabei dürfen Sie im Jahr selbst frei wählen, welche 2 Betriebsfeiern Sie steuerbegünstig berücksichtigen möchten. Es geht also nicht nach der zeitlichen Reihenfolge, welche beiden Veranstaltungen zuerst im Jahr stattgefunden hat, sondern um Ihre Auswahl. Aber Achtung: Je Mitarbeiter sollten Sie den Freibetrag von anteilig brutto 110 € (bis 2023, ab 2024 wahrscheinlich 150 € wenn das Wachstumschancengesetz verabschiedet ist) nicht überschreiten. Bei höheren Kosten als 150 € pro Person ist ein Vorsteuerabzug insgesamt ausgeschlossen! Soweit Sie den Freibetrag überschreiten, müssen Sie zudem den Restbetrag lohnsteuerpflichtig behandeln (z. B. pauschal mit 25 %). So berechnen Sie die anteiligen Kosten einer Betriebsveranstaltung: Im ersten Schritt ermitteln Sie die Gesamtkosten der Veranstaltung. Hierzu zählen neben Verpflegung auch Kosten für die Location, DJ, Deko usw. Die Gesamtkosten rechnen Sie auf den Pro-Kopf-Aufwand je Teilnehmer um. Bei Kosten bis zum Freibetrag buchen Sie über das Konto „freiwillige soziale Aufwendungen lohnsteuerfrei“ #4140 (SKR 03) #6130 (SKR04) sowie die Vorsteuer wie üblich. Soweit Sie den Freibetrag überschreiten, müssen Sie den Restbetrag lohnsteuerpflichtig behandeln (Konto „freiwillige soziale Aufwendungen lohnsteuerpflichtig“ #4145 (SKR 03) #6060 (SKR04) sowie (bzgl. der pauschalen Lohnsteuer) „pauschale Steuer“ #4149 (SKR 03) #6069 (SKR04)).
Sie übernehmen die Bewirtung auf der Betriebsfeier für die Mitarbeiter sowie deren Familienangehörige.	Der o. g. Freibetrag von 150 € je Mitarbeiter bezieht sich nicht nur auf die Person allein sondern auf alle Personen, die den Mitarbeiter begleiten (z. B Ehefrau oder Kinder). Die anteiligen Kosten für die Begleitung müssen Sie dem Mitarbeiter zurechnen.
Sie bewirten einen Mitarbeiter während einer Fortbildungsmaßnahme.	Es handelt sich um eine Bewirtung aus betrieblichem Anlass. Die Kosten sind zu 100 % als Betriebsausgaben und die Vorsteuern voll abzugsfähig.
Sie bewirten einen Geschäftspartner im Rahmen eines Kauf-/Verkaufsgesprächs.	Es handelt sich um eine Bewirtung aus geschäftlichem Anlass. Die Kosten sind – soweit angemessen – zu 70 % als Betriebsausgaben sowie 100 % der Vorsteuern abzugsfähig. Unangemessen könnten Kosten sein, die über „normale“ Mahlzeiten hinausgehen (z. B. Sternerestaurant).
Sie bewirten neben Mitarbeitern auch Geschäftspartner oder Prominente bei der Betriebsfeier.	Die Kosten dürfen Sie lediglich in Höhe von 70 % als sofort abzugsfähige Betriebsausgaben geltend machen; den Vorsteuerabzug haben Sie in Höhe von 100 %.
Sie bewirten gute Bekannte, die auch Geschäftspartner sind, auf Ihrer Geburtstagsfeier	Der private Gedanke der Feierlichkeit steht im Vordergrund. Damit handelt es sich um Kosten der privaten Lebensführung, die nicht als Betriebsausgaben nach § 12 Nr.1 EStG abzugsfähig sind. Dementsprechend können Sie auch keinen Vorsteuerabzug geltend machen. Haben Sie die Kosten vom betrieblichen Konto gezahlt, müssen Sie eine Entnahme buchen.
Sie stellen während einer Besprechung Kaffee und verschiedene Süßigkeiten sowie pro Person ein belegtes Brötchen zur Verfügung.	Es handelt sich nicht um Bewirtungskosten, sondern Aufmerksamkeiten. Bei der Darreichung von 2 Hälften belegter Brötchen pro Teilnehmer können Sie noch von Aufmerksamkeiten ausgehen. Sie können die Kosten voll als Betriebsausgabe abziehen und die Vorsteuern geltend machen. Die Aufmerksamkeiten buchen Sie auf dem Konto #4653 (SKR 03) bzw. #6643 (SKR 014).